

Diese Satzungsausfertigung enthält die Änderungen § 4 und 5

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallbeseitigung

der Gemeinde Stettfeld

Die Gemeinde Stettfeld erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz i.V. mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und i. Verb. mit § 1 der Verordnung des Landkreises Haßberge vom 11.11.1991 folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Stettfeld erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Abfallbeseitigung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigung und die Bauschuttdeponie zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und ähnlich erdigem Material der Gemeinde benutzt. Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallbeseitigung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer, bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner.

Bei Benutzung der gemeindlichen Bauschuttdeponie zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und ähnlich erdigem Material, ist der Eigentümer der Abfälle der Gebührensschuldner.

Die Abfallbeseitigung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayAbfG).

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigung und der Bauschuttdeponie der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für eine 1-malige Sperrmüllbeseitigung (§ 13 Abfallbeseitigungssatzung) im Jahre ein. Die Gebühr für die schadlose Beseitigung von Bauschutt, Erdaushub und ähnlich erdigem Material bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m³.
- (2) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Litern.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Für die Festsetzung der Gebühr werden die Restmüllbehältnisse zugrunde gelegt. Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlicher, einmaliger Abfuhr (wechselnd eine Woche Restmüll (RMT), darauf folgende Woche Biomüll)

1. einer Müllnormtonne mit 60 Litern	145,20 EUR/jährlich
2. einer Müllnormtonne mit 120 Litern	189,60 EUR/jährlich
3. einer Müllnormtonne mit 240 Litern	280,80 EUR/jährlich
4. eines Müllgroßbehälters mit 1.100 Litern	925,20 EUR/jährlich

Müllgemeinschaften haben zusätzlich zur Gebühr nach Satz 2 einen Betrag in Höhe von 62,00 EUR jährlich zu entrichten.

Bei Leerung der Restmülltonne im 4-wöchentlichen Rhythmus beträgt die Gebühr bei einer Müllnormtonne mit 60 Litern 123,00 EUR/jährlich.
Wird eine zusätzliche 60 Liter Biotonne benötigt, beträgt die Gebühr hierfür 73,20 EUR/ jährlich.

Bei Änderung des Leerungsrhythmus im Restmüllbereich von 14-tägige auf 4-wöchige Leerung und umgekehrt, erfolgt die Festsetzung der Gebühr jeweils zum Ersten des auf den von der Gemeinde festgesetzten ersten bzw. letzten Leerungstermin folgenden Monats.

Die Gebühr schließt auch die Gebühr für die einmalige Sperrmüllbeseitigung durch den Landkreis Haßberge im System „Sperrmüll auf Abruf“ gemäß § 14 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge ein. Soweit weitere Sperrmüllabholungen durch den Gebührenschuldner beim Landkreis und durch den Landkreis veranlasst werden. Gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge entsprechend und die Gebühren sind an den Landkreis zu entrichten.

- (2) Für die Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen werden die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats, angefangene Monate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Bauschutt, Erdaushub und ähnlich erdigem Material entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Materials.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung von Bauschutt, Erdaushub und ähnlich erdigem Material und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Stettfeld den 11. Mai 2006

Hartlieb A. jun., 1. Bürgermeister

Eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 07.10.2009, in Kraft getreten am 01.11.2009
2. Änderungssatzung vom 21.02.2011, in Kraft getreten am 01.11.2010
3. Änderungssatzung vom 23.11.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016